

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 17/1931 (1931)

Artikel: Statistische Übersichten der Kantone : Vorbemerkung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A. Organisation der schweizerischen Schulen in statistischer Darstellung im Jahre 1930 bzw. 1930/31.

Vorbemerkung.

Die Organisationsstatistik des diesjährigen Archivbandes bringt in der Systematik einige Änderungen, die sich für die Eintragung der Fragebogen nach der Erfahrung als äußerst wohlthuend erwiesen.

Da nun fast in allen Kantonen die neuen Bezeichnungen der verschiedenen *Gymnasialtypen* in Übereinstimmung mit denjenigen der Maturitätsvorschriften des Bundes heimisch geworden sind, wird das statistische Bild der öffentlichen Mittelschulen deutlicher. Eine Vereinfachung ist hier eingetreten in dem Sinne, daß nun die Lehrerschaft aller Typen A—c zusammengefaßt ist, da diese Lehrkräfte oft an zwei oder mehr Abteilungen unterrichten. Dadurch wird die Gefahr der Doppelzählung wesentlich vermindert.

Auch bei den *Berufsschulen* wurde eine Umgruppierung vorgenommen. Früher waren sie teils in der Statistik der Mittelschulen, teils in der eigentlichen Berufsschultabelle untergebracht. Um auch hier ein sicheres und klares Bild über die der männlichen und weiblichen Jugend der Schweiz zur Verfügung stehenden Berufsschulen zu schaffen, wurden die zusammengehörenden Gruppen nebeneinandergestellt, wobei klar und eindeutig hervorgeht, welche *selbständige Anstalten* und welche als *Abteilungen anderer Anstalten* eingegliedert sind in einem Gesamtorganismus. So stehen jetzt sämtliche Lehrerseminarien und Handelsschulen, über die die Kantone verfügen, da, wo sie hingehören: in der Berufsschulstatistik.

Zur Ergänzung sind die statistischen Angaben aus den Bundesberichten heranzuziehen.

A. Organisation

umfassend die öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Schulen.

I. Zahl der Schulorte (beziehungsweise Schulgemeinden).

Kantone	Primarschulen		Sekundarschulen	
	Schul- orte	Schul- gemeinden	Schul- orte	Schul- gemeinden
Zürich	345	177	99 ²⁾	98 ²⁾
Bern	832	551	99	93
Luzern	186	104 ¹⁾	49	47 ¹⁾
Uri	25	20	7	6
Schwyz	55	31	15	11
Obwalden	14	7	3	3
Nidwalden	17	16	3	—
Glarus	30	30	10	10
Zug	24	11	9	6
Freiburg	270	250	20	18
Solothurn	128	124	3	3
Baselstadt	3	3	3	3
Baselland	71	70	14	14
Schaffhausen	36	36	12	12
Appenzell A.-Rh.	81	20	10	10
Appenzell I.-Rh.	16	15	2	2
St. Gallen	290	197	44	42
Graubünden	287	221	61	60
Aargau	263	235	47	47
Thurgau	190	176	34 ²⁾	34 ²⁾
Tessin	298	244	—	—
Waadt	488	388	—	—
Wallis	301	171	6	6
Neuenburg	65 ³⁾	65 ³⁾	—	—
Genf	48 ⁴⁾	48 ⁴⁾	9 ⁵⁾	9 ⁵⁾
Total	4363	3210	559	534

¹⁾ Politische Gemeinden. ²⁾ Schulkreise. ³⁾ Gemeinden mit Schulkommissionen.
⁴⁾ Zahl der Schulen. ⁵⁾ Ecoles secondaires rurales.

2. Zahl der Schüler und Lehrer an Primar- und Sekundar- und an allgemeinen und beruflichen Fortbildungsschulen.

Kantone	Primarschulen						Sekundarschulen						Berufliche Fortbildungsschulen						
	Schüler		Lehrer			Arbeits- lehre- rinnen	Schüler		Lehrer			Allgemeine Fortbildungs- schulen ohne beruflichen Charakter (Bürgerschulen)	Gewerbliche		Kaufmännische		Landwirt- schaftl.	Hauswirt- schaftl.	
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehre- rinnen	Hilfs- lehrer		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehre- rinnen	Hilfs- lehrer		Knaben	Mädchen					
Zürich.	28138	27362	1076	366	—	294	5066	4946	395	14	—	13 ¹	140	7560	1900	2428	1161	261	7639
Bern.	47718	46014	1542	1268	—	840 ²	5692	6841	429	96	67	147	4067	6994	1249	1154	1028	2489	4810
Luzern	10781	10703	377	144	14	135	1219	1395	74	36	10	56	1783	1385	747	568	258	—	2413
Uri.	1627	1717	20	82	2	—	87	102	6	6	—	—	428	104	23	36 ⁸	28 ⁸	—	231 ⁸
Schwyz.	4005	3984	60	130	—	8	286	204	13	5	1	—	500 ⁸	492	150	70	57	—	864
Obwalden	1288	1242	10	52	4	6	11	55	1	3	—	—	142	126	18	—	—	—	121
Nidwalden	1020	988	7	51	—	35	60	53	3	2	—	2	78	107	12	—	—	—	254
Glarus	2027	1939	100	72	—	39	204	164	27	—	—	10	161	775	—	51	24	—	1143
Zug	1929	1884	34	72	17	21	190	132	10	5	5	10	248	417	58	82	68	—	296
Freiburg.	12282	11911	304	313	—	88	769	263	59	8	2	3	3412	716	105	70	—	910	2100
Solothurn	9327	9097	354	100	6	195	125	178	11	2	5	3	1276	2383 ⁴	200 ⁴	515	374	379	992
Baselstadt	3750	3774	112	80	9	26	461	607	32	11	7	8	—	—	—	—	—	—	— ⁵
Baselland	5286	5403	200	58	—	153	497	812	38	3	—	1	877	615	51	195	116	—	1549
Schaffhausen	2808	2820	122	31	—	46	644	606	55	1	13	15	154	980	72	208	215	149	1620
Appenzell A.-Rh.	3159	3113	133	7	—	39	576	283	40	1	2	—	454	330	16	86	31	122	1017
Appenzell L.-Rh.	956	1013	18	28	—	13	14	20	1	1	—	—	219	38	16	9	20	—	47
St. Gallen	18152	18291	666	133	—	219	2667	1766	153	24	4	22	635	3430	515	989	1030	816	3224
Graubünden.	7993	7964	536	56	—	279	1028	906	91	5	—	— ⁶	223 ⁸	650	117	409	362	19	733
Aargau	16295	16146	473	303	—	272	795	1091	56	1	6	— ⁶	3514	3915	413	1303 ⁸	—	—	2030
Thurgau	8432	8181	399	57	—	145	1199	937	77	2	—	— ⁶	1939	1535	260	325	201	—	2251
Tessin.	8753	8813	229	444	—	—	—	—	—	—	—	—	15	1903	832	318	203	—	120
Waadt	18683	17847	614	582	20	168	—	—	—	—	—	—	6876	3260	97	2632	2337	—	1926
Wallis	11270	11186	365	350	—	47	410	109 ⁷	48	9	2	— ⁷	3799	413	180	—	—	72	542
Neuenburg	7121	6975	147	337	59	— ⁹	— ⁷	— ⁷	— ⁷	— ⁷	— ⁷	— ⁷	—	1464	724	1054	1115	—	960 ⁸
Genf ⁸)	5269	5272	168	258	56	14	92	92	9	—	—	8	—	905	577	362	364	—	—
Total	238069	233639	8066	5302	187	3082	22092	21562	1628	235	124	300	30940	40437	8332	12864	8992	4717	36882

¹) Dazu 165, die zugleich an der Primarschule wirken. ²) Dazu 1153, die zugleich Primarlehrerinnen sind. ³) Knaben und Mädchen. ⁴) Siehe Gewerbeschule. ⁵) Siehe Haushaltungsschulen. ⁶) Bei der Primarschule gezählt. ⁷) Siehe Progymnasien. ⁸) Zahlen vom Vorjahr. ⁹) Bei den Primarlehrerinnen gezählt.

3. Mittelschulen.

Kantone	Zahl der Schüler und Lehrer an den untern Mittelschulen und an den Gymnasien, einschließlich Progymnasien											
	Untere Mittelschulen ohne Oberbau, Bezirksschulen, Realschulen						Zahl der Schüler und Lehrer an Progymnasien					
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer			Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		
		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer
Zürich	—	—	—	—	—	—	1 ¹	213	—	— ²	—	— ²
Bern	3	402	60	22	1	3	4	1351	123	72	—	9
Luzern	6	320	85	15	8	7	2	79	—	8	—	6
Uri	1	105	—	— ²	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden . . .	2	110	—	— ²	—	— ²	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	1	64	79	8	3	1	1	22	4	— ³	— ³	— ³
Zug	—	—	—	—	—	—	1	20	1	5	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	12	609	161	48	3	—
Solothurn . . .	24 ⁸	1080	779	76	3	3	—	—	—	—	—	—
Baselstadt . . .	2	1918	2177	112 ⁴	22	11 ⁵	—	—	—	—	—	—
Baselland . . .	4 ⁸	450	46	19	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh. .	1	94	31	— ²	— ²	— ²	—	—	—	—	—	—
Appenzell L.-Rh. .	1	94	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . .	1	38	5	2	—	1	1	69	7	— ²	—	— ²
Graubünden . . .	—	—	—	—	—	—	5	99	12	— ²	—	—
Aargau	36 ⁸	2448	1919	134	9	161	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	6	451	224	40	8	4	1	195	31	12	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	22 ⁹	1680	1255	161	67	46
Wallis	6	298	50	45	7	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . .	—	—	—	—	—	—	9 ⁶	580	660	65	16	61
Genf	—	—	—	—	—	—	2 ⁷	417	416	— ²	— ²	— ²
Total	94	7872	5467	485	61	191	61	5334	2670	371	86	122

¹) Unterbau des Gymnasiums Zürich. ²) Siehe Gymnasien. ³) Siehe untere Mittelschulen. ⁴) Dazu 17, die schon bei der Sekundarschule gezählt sind. ⁵) Dazu 23 Arbeits- und 7 Kochlehrerinnen. ⁶) Sämtliche Ecoles secondaires du degré inférieur. ⁷) Divisions inférieures. ⁸) Bezirksschulen. ⁹) Collège classique, Collège scientifique et Collèges communaux et Ecoles supérieures de jeunes filles.

3. Mittelschulen.

Zahl der Schüler und Lehrer an den untern Mittelschulen und an den Gymnasien, einschließlich Progymnasien												Abteilung für allgemeine Fortbildung an Mädchenmittelschulen ⁹⁾					
Zahl der Schüler an Gymnasien									Zahl der Lehrer an Gymnasien								
Typ. A Literargymnasien			Typ. B Realgymnasien			Typ. C Math.-Natur- wissensch. Gymnasien			Typ. A—C			Zahl der Schulen	Schülerinnen	Lehrer			
Zahl der Schulen	Schüler		Zahl der Schulen	Schüler		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer					Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Hilfs- lehrer
	Knaben	Mädchen		Knaben	Mädchen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs- lehrer						
2	265	58	2	300	259	2	248	7	104	12	83	2	294	— ¹	— ¹	— ¹	
4	110	24	4	311	143	4	241	3	65	—	13	1	108	5	3	1	
1	228	10	2	—	68	1	49	1	24	3	4	—	—	—	—	—	
1	96	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	
4	678	—	1	—	50	1	231 ²	—	40	7	—	—	—	—	—	—	
2	405	—	—	—	—	—	—	—	47	—	13	—	—	—	—	—	
1	250	—	—	—	—	—	—	—	16	—	5	1	64	1	12	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	15	—	1	27	2	1	20	—	13	—	—	—	—	—	—	—	
5 ³	377	130	5 ³	—	—	1	5	—	68	20	10	—	—	—	—	—	
1 ³	126	59	1 ³	—	—	1	136	2	18	—	7	—	—	—	—	—	
2	473	186	2	379	145	1	682	—	88	13	22	1	552	— ¹	— ¹	— ¹	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1 ³	—	—	1 ³	55	19	1	83	21	17 ⁴	—	10 ⁴	—	—	—	—	—	
1	5	—	1	65	4	1	51	—	11	—	5	—	—	—	—	—	
1	98	—	—	—	—	—	—	—	17	—	4	—	—	—	—	—	
1	48	16	1	106	25	1	89	—	39	—	14	—	—	—	—	—	
6	123	5	5	167	44	5	288	49	125 ⁴	8	23 ⁴	1	41	— ¹	— ¹	— ¹	
1 ³	73	24	— ³	—	—	1	70	—	14	—	8	—	—	—	—	—	
1 ³	59	15	1 ³	—	—	1	155	1	21	—	3	—	—	—	—	—	
1	60	17	—	—	—	1	49	13	13	—	—	—	—	—	—	—	
1 ⁵	103	7	1 ⁶	—	94	1 ⁷	52	2	17	4	8	— ⁸	—	—	—	—	
3	452	—	—	—	—	3	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	
3	43	—	3	122	45	2	88	7	69	13	41	—	—	—	—	—	
2	123	117	4	211	136	1	64	—	133	42	14	1	82	— ¹	—	— ¹	
46	4210	668	35	1743	1034	30	2601	106	1027	122	287	7	1141	6	15	1	

¹⁾ Siehe Gymnasien. ²⁾ Gesamtschülerzahl der Industrieschule. ³⁾ Typus A und B.
⁴⁾ Inklusive Lehrerschaft der pädagogischen Abteilung. ⁵⁾ Gymnase classique. ⁶⁾ Gymnase moderne. ⁷⁾ Gymnase scientifique. ⁸⁾ Ecoles supérieures de jeunes filles, jetzt unter Progymnasien aufgeführt.

4. a) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten (Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).

Kantone	Lehrerseminarien als selbständige Anstalten						Pädagogische Abteilungen als Sektion einer Anstalt					
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer			Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		
		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer
Zürich . . .	1	106	17	15	—	15	1	—	76	— ¹	— ¹	— ¹
Bern . . .	4	179	83	26	3	22	1	—	47	3	2	3
Luzern . . .	1	68	—	7	—	2	5	12	103	9	11	11
Uri . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . .	1	26	—	5	—	—	1	—	35	—	—	—
Obwalden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . .	1	—	7	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug . . .	4	26	143	11	26	6	—	—	—	—	—	—
Freiburg . . .	1	64	—	9	—	—	— ⁴	—	—	—	—	—
Solothurn . .	—	—	—	—	—	—	1	44	33	5	—	8
Baselstadt . .	1 ³	20	45	5	3	15	—	—	—	—	—	—
Baselland . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen .	—	—	—	—	—	—	1 ²	28	28	— ¹	—	— ¹
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell L.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . .	1	67	32	15	—	7	1	12	4	— ¹	—	— ¹
Graubünden .	—	—	—	—	—	—	3	120	43	— ¹	—	— ¹
Aargau . . .	2	76	72	14	3	10	—	—	—	—	—	—
Thurgau . . .	1	63	22	8	—	4	—	—	—	—	—	—
Tessin . . .	1	27	43	6	6	1	1	7	4	—	—	—
Waadt . . .	1	82	131	15	7	3	1	—	33	— ⁴	— ⁴	— ⁴
Wallis . . .	3	72	78	20	12	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . .	— ⁵	—	—	—	—	—	4	33	101	21	4	16
Genf ⁶⁾ . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	68	— ¹	—	— ¹
Total	23	876	673	156	65	85	21	256	575	38	17	38

¹⁾ Siehe Lehrerschaft an Gymnasien. ²⁾ Abteilung der Kantonschule. ³⁾ Lehramtschule; in der Schülerschaft sind inbegriffen sämtliche Kandidaten für das Primar-, Mittel- und Oberlehramt, ebenso Zeichenlehrer, Arbeitslehrerinnen, Koch- und Haushaltslehrerinnen, Kindergärtnerinnen. ⁴⁾ Siehe Progymnasien. ⁵⁾ Siehe pädagogische Abteilungen. ⁶⁾ Zahlen vom Vorjahr.

4. b) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten (Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).

Kantone	Handelsschulen als selbständige Anstalten						Handelsabteilungen als Sektion einer Anstalt					
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer			Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		
		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer
Zürich . . .	—	—	—	—	—	—	2	436	448	44	10	37
Bern . . .	2	123	77	9	1	8	8 ²	158	331	36	3	14
Luzern . . .	1 ¹	52	—	4	—	2	6 ³	108	177	11	15	10
Uri . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . .	—	—	—	—	—	—	2	78	20	4	3	—
Obwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug . . .	—	—	—	—	—	—	5	41	86	14	6	9
Freiburg . . .	1	—	144	13	7	—	1	254	—	— ⁴	—	—
Solothurn . . .	1	81	37	5	—	6	1	104	43	6	—	4
Baselstadt . . .	1	305	457	34	4	11	—	—	—	—	—	—
Baselland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh. . .	—	—	—	—	—	—	1	20	6	— ⁴	—	— ⁴
Appenzell L.-Rh. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . .	1	169	—	9	—	4	1	146	14	— ⁴	—	— ⁴
Graubünden . . .	2	50	134	14	3	—	3	156	14	— ⁴	—	— ⁴
Aargau . . .	—	—	—	—	—	—	1	59	40	6	—	4
Thurgau . . .	—	—	—	—	—	—	1	37	16	3	—	—
Tessin . . .	1	96	24	14	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt . . .	1	551	349	44	2	5	3	43	35	3	—	7
Wallis . . .	2	—	75	5	10	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . .	3	753	411	60	7	37	— ⁵	—	—	—	—	—
Genf ⁶) . . .	2	279	202	55	16	—	—	—	—	—	—	—
Total	18	2459	1910	266	50	73	35	1640	1230	127	37	85

¹) Zentralschweizerische Verkehrs- und Handelsschule Luzern. ²) Wovon 2 Maturitätsabteilungen. ³) Inkl. Handelsabteilungen an Privatschulen. ⁴) Siehe Lehrerschaft an Gymnasien. ⁵) Siehe selbständige Handelsschulen. ⁶) Zahlen vom Vorjahr.

4. b) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten (Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).

Kantone	Techniken						Lehrwerkstätten					
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer			Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		
		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer
Zürich . . .	1	424	69	40	—	7	—	—	—	—	—	—
Bern . . .	2	735	—	35	—	8	1	150	—	24	—	20
Luzern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg . . .	1	197	10	18	1	6	—	—	—	—	—	—
Solothurn . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . .	—	—	—	—	—	—	4	24	88	9	5	2
Graubünden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . .	2 ¹	82	—	7	—	7	—	—	—	—	—	—
Genf ²⁾ . . .	1	76	—	— ³⁾	—	— ³⁾	—	—	—	—	—	—
Total	7	1514	79	100	1	28	5	174	88	33	5	22

¹⁾ Schulen für Elektrotechnik (Uhrmacher-, Mechaniker- und Kunstabteilung ausgeschieden). ²⁾ Zahlen vom Vorjahr. ³⁾ Siehe Gewerbeschule.

4. c) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten (Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).

Kantone	Gewerbeschulen				Kunstgewerbeschulen				Metallarbeiter-schulen				Uhrmacherschulen			
	Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer	
	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Hilfs-lehrer	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Hilfs-lehrer	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Hilfs-lehrer	Zahl der Schulen
Zürich	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzern	2	1155	128	10	69	1	228	24	7	1	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	1	46	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	1	—	—	—	—	1 ²	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	1 ²	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	1	3294	252	39	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell L.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	1	88	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	1	95	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gen ³⁾	1 ⁴	339	—	70 ⁵	—	1	33	51	6	—	—	—	—	—	—	—
Total	10	5017	380	130	138	8	403	108	24	1	16	33	10	589	193	33

¹⁾ Siehe Gewerbliche Fortbildungsschule. ²⁾ Siehe Technikum. ³⁾ Zahlen vom Vorjahr. ⁴⁾ Ecole professionnelle pour garçons. ⁵⁾ Lehrerschaft der Enseignement professionnel. ⁶⁾ Siehe Gewerbeschule.

4. d) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten (Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).

Kantone	Schulen für Textilarbeiten						Holzschnitzerei-, Töpfereischulen						Landwirtschaftliche Schulen					
	Schüler			Lehrer			Schüler			Lehrer			Winterschulen			Ackerschulen		
	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer	Zahl der Schulen	Schüler	Lehrer	Hilfs-lehrer	Zahl der Schulen	Schüler
Zürich	1	43	—	4	—	—	2	21	4	5	—	—	6	231	12	66	1	33
Bern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	407	22	3	1	26
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	154	8	5	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	54	4	3	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	6	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	1	8	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	1	6	—	1	—	1	1	57	7	—	1	111
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	48	2	9	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	34	2	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	2	13	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell L.-Rh.	1	10	48	1	3	1	—	—	—	—	—	—	1	88	5	13	—	—
St. Gallen	2	25	25	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	45	5	5	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	119	6	4	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	42	5	5	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	47	4	1	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	139	6	13	11	20
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	80	26 ²	6	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	6	11	1	27
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Total	4	53	73	5	4	2	3	27	4	6	—	1	30	1647	124	165	5	217
																		19
																		26

¹⁾ Ecole de Technique agricole. ²⁾ Inklusive Hilfslehrer. ³⁾ Siehe Winterschulen.

4. e) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten (Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).

Kantone	Landwirtschaftliche Schulen						Weibliche Berufsbildung						Soziale Frauenschulen					
	Molkereischulen			Gartenbauschulen			Haushaltungsschulen mit längerer Zeitdauer			Frauenarbeitsschulen			Frauenschulen					
	Zahl der Schulen	Schüler	Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer	Zahl der Schulen	Schülerinnen	Lehrer		Zahl der Schulen	Schülerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer	
			Lehrer	Hilfs-lehrer		Knaben	Mädchen				Lehrerinnen	Hilfs-lehrer						
Zürich	1	79	2	5	1	41	—	—	—	2	176	—	—	19	8	16	12	25
Bern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	134	—	—	17	14	30	6	1
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	217	—	—	22	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	31	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	26	2	2	—	—	—	—	—	2	88	—	—	1	11	3	9	2
Freiburg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	110	4	2	2	5	1	159	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	1	38 ²	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2843	2	8	—	—	—	—	—
Baselrand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 ⁴	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell L.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	457	—	—	14	11	15	18	3
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	121	—	—	9	3	9	9	3
Aargau	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	113	1	1	10	6	3	3	4
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	62	1	—	6	7	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	497	—	—	22	2	—	—	—
Waadt	1	23	4	6	—	—	—	—	—	28	784	—	—	30	15	—	6	6
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	14	16	22
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	16	—	—
Genf ⁶⁾	—	—	—	—	1	64	—	11	—	13	496	—	—	55	3	—	—	—
Total	3	128	8	13	3	105	20	17	2	17	65	6165	9	246	143	15	5627	3

¹⁾ Wovon 924 freiwillige Kursteilnehmerinnen. ²⁾ Dazu 17, die an andern Schulen gezählt. ³⁾ Siehe Haushaltungsschule. ⁴⁾ Dazu 14 Hospitantinnen. ⁵⁾ Siehe hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. ⁶⁾ Zahlen vom Vorjahr.

5. Spezialanstalten. a) Für Normale.

Kantone	Waisenanstalten										Schulen in Erziehungsanstalten (Rettungsanstalten)									
	öffentliche					private					öffentliche					private				
	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	
Zürich . . .	13	12	1	3	1	—	—	—	—	—	52	11	5 ¹	—	7	142	46	14 ¹	—	—
Bern . . .	39	5	3	—	2	123	111	2	13	6	156	107	11	9	7	130	140	9	18	—
Luzern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	253	134	4	9	—
Uri . . .	—	—	—	—	—	—	51	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	31	8	4	—	—
Zug . . .	—	—	—	—	—	186	170	3	12	1	48	—	3	—	1	—	34	—	—	3
Freiburg . . .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	38	26	3	2	—	—	—	—	—	—
Solothurn . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	33	3	1	—
Baselland . . .	—	—	—	—	—	21	8	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	2	—	—
Schaffhausen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	1	—	—
Appenzell A.-Rh. . .	23	20	—	1	5	112	104	6	5	—	—	—	—	—	9	234	109	10	9	—
Appenzell I.-Rh. . .	—	—	—	—	2	100	64	2	4	1	15	12	2	1	—	—	—	4	4	—
St. Gallen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau . . .	59	33	1	2	3	74	105	—	6	1	42	9	3	1	6	332 ^{*)}	—	4	—	—
Thurgau . . .	—	—	—	—	8	120	110	7	8	1	42	—	2	—	—	—	—	2	—	—
Tessin . . .	—	—	—	—	3	38	98	2	6	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—
Vaud . . .	—	—	—	—	2	47	59	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis . . .	30	19	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf ²⁾ . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	7	164	89	8	37	821	880	26	60	16	479	165	33	13	45	1270	522	55	44	—

*) Knaben und Mädchen. ¹⁾ Lehrer und Lehrerinnen. ²⁾ Zahlen vom Vorjahr.

5. Spezialanstalten. b) Für Anormale.

Kantone	Schulen für Schwachsinnige										Schulen für Blinde und Taubstumme									
	öffentliche					private					öffentliche					private				
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer	Lehrerinnen	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer	Lehrerinnen	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer	Lehrerinnen	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer	Lehrerinnen
		Knaben	Mädchen				Knaben	Mädchen				Knaben	Mädchen				Knaben	Mädchen		
Zürich	13	316	243	—	—	5 ⁴	99	81	11 ³	—	2	53	56	18 ³	—	1	16	23	5 ³	—
Bern	6 ²	151	169	6	31	71	145	125	7	18	1	103	—	5	13	2	25	107	5	—
Luzern	—	—	—	5	13	—	—	—	—	—	1	43	65	3	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	1 ¹	22	14	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	1	8	8	—	—	1	12	21	—	4	—	—	—	—	—	2	40	32	—	8
Freiburg	3	28	32	—	3	2	75	44	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	24	12	1	—	2	16	14	1	—	—	—	—	—	—	2	27	25	5	3
Baselstadt	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	1	14	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	2	128	108	3	13	—	—	—	—	—	2	65	63	6	5
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	1	20	23	—	—	2	374 ^{*)}	—	1	6	—	—	—	—	—	2	83 ^{*)}	—	1	8
Graubünden	—	—	—	—	—	1	20	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	1	20	22	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	2	103	72	—	8	1	23	15	1	3	1	12	13	1	2
Tessin	1	37	23	1	2	2	—	—	—	—	10	30	34	—	—	—	10	10	—	3
Waadt	11	62	56	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	9	—	1	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf ⁵⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamt	38	660	575	16	64	24	994	501	27	60	16	259	179	27	21	13	278	273	23	42

*) Knaben und Mädchen. ¹⁾ Mit staatlicher Unterstützung. ²⁾ Inklusive eine Schule für Schwerhörige und Stotterer. ³⁾ Lehrer und Lehrerinnen. ⁴⁾ Dazu kommen 2 Anstalten für Krüppelhafte und 1 Anstalt für Epileptische. ⁵⁾ Zahlen vom Vorjahr.

6. Hochschulen.

c) Zahl der Dozenten am Schluß des Wintersemesters.

Kantone	Theologische Fakultät						Juristische Fakultät						Medizinische Fakultät						Philosophische Fakultät																	
	Ordinarii			Extr.-Ord.			Tit.-Prof.			Privatdozenten und Lektoren			Ordinarii			Extr.-Ord.			Tit.-Prof.			Privatdozenten und Lektoren			Ordinarii			Extr.-Ord.			Tit.-Prof.			Privatdozenten und Lektoren		
	S	A		S	A		S	A		S	A		S	A		S	A		S	A		S	A		S	A		S	A		S	A				
Zürich . .	4	3 ¹	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	—	14 ³	2	13	—	7	—	32	2	18 ⁴	6	16	1	12	1	20	—	—	—	—	—			
Bern . .	5	2	4	—	—	2	—	—	2	—	10	1	—	17	2	11	1	1	—	44	7	19	8	11	2	3	—	29	2	—	—	—	—			
Freiburg .	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	21	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—			
Basel . .	5	2	2	2	—	4	—	—	—	—	4	—	—	9	7	20	—	—	13	2	25	9	19	2	—	—	31	—	—	—	—	—	—			
Lausanne .	3	—	6	—	—	2	—	—	3	1	2	—	—	5	2	11	1	6	2	16	—	13	—	43	1	3	2	7	4	—	—	—	—			
Neuenburg	6	—	1	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	2	6	—	5	—	14	—	—	—	—	—			
Genf ⁵⁾ . .	6	—	1	—	—	1	2	—	2	—	5	7	—	9	4	5	—	5	1	21	2	29	1	9	4	6	—	28	6	—	—	—	—			
Luzern . .	7	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Total	40	18	16	2	2	1	11	—	10	1	29	8	54	17	60	2	19	3	126	13	138	47	104	10	29	3	132	15	—	—	—	—	—	—		

S = Schweizer. A = Ausländer. — ¹⁾ Und ein Honorar-Professor. ²⁾ Und zwei Honorar-Professoren. ³⁾ Und drei Honorar-Professoren. ⁴⁾ Und sieben Honorar-Professoren. ⁵⁾ Zahlen vom Vorjahr.

S = Schweizer. A = Ausländer. — ¹⁾ Und ein Honorar-Professor. ²⁾ Und zwei Honorar-Professoren. ³⁾ Und drei Honorar-Professoren. ⁴⁾ Und sieben Honorar-Professoren. ⁵⁾ Zahlen vom Vorjahr.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen). Status pro 1931.
1. Primarschule.

Kantone	Lehrer					LehrerInnen				
	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl Min. Max.	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl Min. Max.
Zürich	3800 ¹	1200	5000 ¹	12	30	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer				
Bern	3500 ¹⁵	1500	5000 ¹⁵	12	900 ¹⁴	2850 ¹⁶	1500	4350 ¹⁶	12	900 ¹⁴
Luzern	3200 ¹³	1200	4400 ¹³	12	—	3000 ¹³	1200	4200 ¹³	12	—
Uri	3000 ² —3600	100—1000	4600	16	600 ¹⁴	1000—2700	100—1000	3700	16	600 ¹⁴
Schwyz	3000 ¹⁸	1000	4000 ¹⁸	15	—	2000 ¹⁹	1000	3000 ¹⁹	15	—
Obwalden	2600 ¹⁰	— ¹⁷	—	—	20	2000 ¹¹	—	—	—	20
Nidwalden	3500—5000 ²⁰	—	5000	—	24	1200 ¹²	—	—	—	24
Glarus	3500	1200	4700	13	28	3500	1200	4700	13	28
Zug	3400 ²¹	1000	4400 ²¹	16	—	3000 ²²	750	3750 ²²	16	—
Freiburg	3100—4500 ²³	1000	4100—5500	16	25	2500—3500 ²⁴	800	3300—4300	16	25
Solothurn	3500 ³	1000	4500 ³	12	30	3200 ³	1000	4200	12	30
Baselstadt ⁴)	6200	2800	9000	16	30	5000 ⁵	2250	7250 ⁵	15	25 ⁵
Baselrand	3400 ⁶	1800	5200 ⁶	12	18	3200 ⁷	1800	5000 ⁷	12	18
Schaffhausen	4000 ²⁵	1200	5200 ²⁵	15	30	Bei voller Stundenzahl wie die Lehrer				
Appenzell A.-Rh.	Ist Sache der Gemeinden: Grundgehalt 3000—4000,					Zulagen 500—1700, in 10—15 Jahren erreichbar				
Appenzell I.-Rh.	2700 ⁸	500	— ³⁷	16	—	2050 ⁹	100	— ³⁷	—	—
St. Gallen	3400—3800 ²⁶	1000	4800	20	—	3170 ²⁷	1000	4000	20	—
Graubünden	2400 ²⁸	400	2800 ²⁸	9	28	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer				
Aargau	3800	1800	5600	16	27	3600	1800	5400	16	27
Thurgau	2500—5000 ²⁹	1000	Kein gesetzl. Max.	15	30	2500—4000 ²⁹	1000	Kein gesetzl. Max.	15	30
Tessin	3000—4400 ³⁰	800	3800—5200 ³⁰	12	28	2500—3900 ³⁰	800	3300—4700 ³⁰	13	28
Vaudt	4000 ³⁸	2500	6500	18	33	3500 ³⁸	1500 ³⁹	5000	18	28
Wallis	Pro Monat 200 ³¹	Pro Monat 25—160	Pro Monat 360	20	30	Pro Monat 180 ³¹	Pro Monat 25—140	Pro Monat 320	20	30
Neuenburg	4000—4800 ³²	2400	7200 ³²	20	34	3300—3600 ³²	1200	4800 ³²	20	34
Genf	4000 ³³ —5200 ³⁴	800 ³³ —2400 ³⁴	4800—7600 ³⁵	4—12	—	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer				

NB. Anmerkung 36 ist, da nicht mehr zutreffend, gestrichen.

1) Dazu Gemeindezulagen im Sinne einer Wohnungsentschädigung und außerordentliche Zulagen des Staates an Lehrer steuer-schwacher Gemeinden von Fr. 200—500. (Siehe Textbeilage.) 2) Dazu Wohnung und Garten oder entsprechende Entschädigung. 3) Dazu Wohnung und Holz. 4) Untere Schulen: Primar- und Sekundarschulen und Hilfsklassen. 5) Arbeitslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 4000, ein Maximum von Fr. 6200, mit 24 respektive 28 Wochenstunden. 6) Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz und Pflanzland oder Barentschädigung von Fr. 800, im Maximum Fr. 1400. 7) Zweizimmerwohnung und Holz oder Barentschädigung Fr. 400—700. 8) Dazu freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung oder entsprechende Vergütung, sowie besondere Entschädigung für Fortbildungsschule und Turnunterricht. 9) Weltliche Lehrerinnen: Naturalleistungen oder entsprechende Entschädigungen wie die Lehrer. 10) Gesetzliches Minimalgehalt. Zulagen sind im Gesetz nicht vorgeschrieben, die tatsächlichen Besoldungen sind durchwegs wesentlich höher als das Minimum; ferner Wohnung und Holz oder entsprechende Entschädigung. 11) Ansatz für weltliche Lehrerinnen. Die Lehrschwwestern erhalten ihre Besoldung gemäß Vertrag mit dem Institut. 12) Ansatz für Ordensschwwestern; die weltlichen Lehrerinnen erhalten mehr. 13) Dazu freie Wohnung oder Fr. 300—1800 Wohnungsentschädigung, Fr. 200 Holzentschädigung oder 9 Ster Holz in natura. Ferner erhält jeder Familienvater Fr. 100 für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Jahre. Dazu Zulagen für Lehrer an Gesamtschulen mit großer Schülerzahl von Fr. 100—300. 14) Im Jahr. 15) Fr. 500 Zulage an Lehrer an erweiterten Primarschulen und Naturalleistungen der Gemeinden. 16) Dazu Naturalleistungen der Gemeinden. 17) Nur Familienzulage für ver-heiratete Lehrer: Fr. 200 Personalzulage, Fr. 100 pro Kind. 18) Dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 400 für verheiratete oder Fr. 250 für ledige Lehrer. 19) Ansatz für weltliche Lehrerinnen; dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 250. 20) Kommunal geregelt. 21) Ansatz für weltliche Primarlehrer; dazu Wohnung oder Entschädigung und Besoldungszulage für Gesamtschulen von Fr. 100—200. Laut Kantonsratsbeschluss vom 26. Dezember 1923 Reduktion der Besoldungen um 5 %. 22) Ansatz für weltliche Lehrerinnen inklusive Wohnungsentschädigung. Dazu vergleiche Bemerkung 21. 23) Fr. 3100 für ländliche Verhältnisse, Fr. 4500 gesetzliches Grundgehalt für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohner. Für ländliche Schulen überdies Zubehörendes. Lehrer der Regionalschulen Zulage plus Zubehörendes wie die Primarlehrer. 24) Fr. 2500 für ländliche Schulen überdies Zubehörendes. Wenn mehrere Lehrerinnen im gemeinsamen Haushalt leben, Reduktion der Besoldung für ländliche Schulen überdies Zubehörendes. 25) Staatszulagen Fr. 300 für Lehrer an Gesamtschulen und Spezialklassen. 26) Ansatz für definitive Anstellung. An Halbjahrschulen und Halbtagsjahrschulen Mindestgehalt Fr. 2800 bei definitiver Anstellung. Dazu für alle Wohnung oder Entschädigung. 27) $\frac{5}{6}$ der Lehrer-grundbesoldung. Dazu Wohnung oder Entschädigung. 28) Bei 26 Schulwochen, für jede weitere Schulwoche Fr. 100 mehr. 29) Das staat-liche Minimum von Fr. 2500 ist faktisch überholt. In Wirklichkeit schwanken die Barbesoldungen wie oben. Dazu Wohnung oder Ent-schädigung und besondere Zulagen für Lehrer an Gesamtschulen. 30) Je nach der Dauer der Schulzeit (7, 8, 9, 10 Monate); Scuole maggiori Fr. 3900—4400 Minimalgehalt für die Lehrer, Fr. 3350—3750 für die Lehrerinnen. Dazu Extrazulage für die Primarlehrer Fr. 150 und für die Primarlehrerinnen Fr. 100. 31) Zum Mindestgehalt von Fr. 200 pro Monat kommt Wohnung und Holz und eventuell monatliche Zulage von Fr. 15—30, überdies Familien-, Kinder- und andere Zulagen. 32) Von 1929 an Abbau aufgehoben. 33) Sousrégents und Sousrégentes. 34) Régents und Régentes. 35) Für die Lehrkräfte der 2. und 3. Kategorie Ergänzungszulagen von Fr. 15 respektive Fr. 30 monatlich, eventuell Kinderzulage von Fr. 400 jährlich. Für Führung einer Spezialklasse und der Classe complémentaire Fr. 400 jährlich. Lehrer der Ecoles secondaires rurales Zulage Fr. 600. 36) Die Schulverordnung schreibt nur die Minimalgehalte vor. Die tatsächlichen Besoldungen überschreiten das Minimum wesentlich. Zudem erhält jede Lehrkraft aus der Bundessubvention eine jährliche Gehaltszulage von Fr. 100—200. 37) Dazu für Primarschullehrer und unverheiratete Lehrerinnen Wohnung mit Heizgelegenheit und Pflanzplatz oder Wohnungsentschädigung von mindestens Fr. 600 für die Lehrer und Fr. 400 für die Lehrerinnen. 38) Verwitwete Lehrerinnen und solche, die für eine Familie zu sorgen haben, erhalten dieselben Zulagen wie die Lehrer. NB. Anmerkung 36 ist, da nicht mehr zutreffend, gestrichen.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergeldansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen). Status pro 1931.
2. Sekundar- und Bezirksschulen.

Kantone	Lehrer					Lehrerinnen							
	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl		Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl		
					Min.	Max.					Min.	Max.	
Zürich . . *	4800 ¹	1200	6000 ¹	12	30	35	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer						
Bern. . . *	5000	1500	7000	12	1000-1200 ¹¹	11	4700	1500	6700	12	1000-1200 ¹	—	—
Luzern													
a) Sekundarschulen .	4000	1200	5200 ¹⁰	12	—	30	3800	1200	5000 ¹⁰	12	—	29	—
b) Mittelschulen .	5500	2500	8000	12	—	24	—	—	—	—	—	—	—
Uri . . *					Nicht staatlich fixiert, den Gemeinden anheimgestellt								
Schweyz. . . *	3800 ¹²	1000	4800 ¹²	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . *	4500 ¹³	1200	5700	13	30	32	—	—	—	—	—	—	—
Zug . . *	4400 ²³	1000	5400 ²³	16	—	—	3600 ¹⁴	750	4350 ²³	16	—	—	—
Freiburg . . *	4800	1200	6000	16	24	—	3600	800	4400	16	24	—	—
Solothurn . . **	4800 ²	1000	5800	12	30	30	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer						
Baselstadt. . ***	7200	bis	10,200	16	26	30	5600	bis	8100	15	24	27	—
Baselland													
a) Sekundarschule .	4600 ³	1800	6400 ³	12	28	32	4300 ⁴	1800	6100 ⁴	12	28	32	—
b) Bezirksschule .	4600 ¹⁵	1800	6400 ¹⁵	12	28	32	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen . .	5000	1200	6200	15	30	32	Bei voller Stundenzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer						
Appenzell A.-Rh.					Grundgehalt 4200-5200, Zulagen 500-1600								
St. Gallen . . *	4700 ¹⁶	1000	5700 ¹⁸	20	—	33	3916 ¹⁷	1000	4750 ¹⁸	20	—	33	—
Graubünden . . *	3400 ¹⁹	400	3800 ¹⁹	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau . . *	5200	1800	7000	16	24	28	4900	1800	6700	16	24	28	—
Thurgau . . *	4500-6600 ²⁰	200-1000	—	15	33	33	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer						
Tessin . . *	5000	2000	7000	16	28	32	400 ⁵	2000	6000	16	28	32	—
Waadt . . *	6500/7500	3500	11000	16	25	30	5000	2000	7000	16	25	30	—
Wallis . . *	125-250 pro Woche	7	320 ⁵ 270 ⁶	9	25	—	210 ⁵ 190 ⁶	7	260 ⁵ 230 ⁶	9	—	—	30
Neuenburg . . *	240 ⁵ 220 ⁶	jährlich 2 1/2%	9994 ²²	12	26	—	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer						
Genf . . *	8060 ²²												

*) Sekundarschule. **) Bezirksschule. ***) Mittlere Schulen. — 1) Dazu Gemeindezulagen im Sinne einer Wohnungsentschädigung und außerordentliche Staatszulage an Lehrkräfte steuerschwacher Gemeinden von Fr. 200-500. (Siehe Textbeilage.) 2) Dazu Holz. 3) Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz, Land oder in bar Fr. 800-1400. 4) Dazu 2-Zimmerwohnung, Holz oder in bar Fr. 400-700. 5) Stundenhonorar in den Gemeinden Neuenburg, Le Locle, La Chaux-de-Fonds. 6) Stundenhonorar in den übrigen Gemeinden. 7) Gemeindezulagen. 8) Nur kommunal geregelt. 9) Dazu freie Wohnung oder Fr. 300 bis Fr. 1000 Wohnungsentschädigung, Fr. 200 Holzentschädigung oder 9 Ster Holz in natura. Ferner erhält jeder Familienvater Fr. 100 für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Jahre. 10) Im Jahr. 11) Dazu Wohnung oder jährliche Barentschädigung von Fr. 250 resp. Fr. 400. 12) Ohne Wohnung oder Wohnungsentschädigung. 13) Wohnungsentschädigung unbegriffen. Ansatz für weltliche Lehrerinnen. 14) Plus Kompetenzen: Die Entschädigung bestimmt der Regierungsrat. 15) Bei definitiver Anstellung. 16) Die Lehrerinnenbesoldung beträgt 1/2 der Lehrbesoldung. 17) Dazu Kompetenzen. 18) Bei 30 Schulwochen; für jede weitere Woche Fr. 150 mehr. 19) Faktische Barbesoldungen ohne Dienstalterszulagen. Die Minimalbesoldung von Fr. 3300 ist überholt. Dazu Wohnung und Land oder Entschädigung. 20) Je nach der Wichtigkeit der Fächer, der Dienstjahre etc. Regelung alle 4 Jahre. 21) Division interieure; 26 Wochenstunden zu Fr. 310 pro Stunde. Überstunde zu Fr. 275. Das Maximum von Fr. 12,000 darf in keinem Fall überschritten werden. 22) Die Ansätze sind um 5% zu reduzieren infolge Preissteigerungen. — NB. Anmerkung 8 ist, da nicht mehr zutreffend, gestrichen.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1931/32.

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

Kantone	Grundgehalt	Zulagen	Maximalgehalt	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
	Fr.	Fr.	Fr.		Min.	Max.
Zürich.						
Kantonsschule Zürich . . .	7960	bis	11500 ¹⁾	12	22	25 ²⁾
Seminar Küsnacht	7940	„	11300 ¹⁾	12	22	25 ²⁾
Kantonsschule und Tech- nikum Winterthur . . .						
Höhere Töcherschule Zürich: ⁵⁾						
a) Lehrer	7512 ⁷⁾	bis	10824	13	20	25
b) Lehrerinnen	6720 ⁷⁾	„	9762	13	18	22
Landwirtschaftliche Schule Strickhof	—	—	6800—9400	12	21	} ohne Exkurs, u. Demonstrat.
Landwirtschaftl. Winter- schulen	—	—	4600—5800	12	21	
Kaufmänn. Fortbildungs- schulen	—	—	10500—11200	—	28	
Gewerbeschulen	—	—	7500—10500 ³⁾	—	32	—
Bern.¹¹⁾						
Kantonsschule Pruntrut:						
a) Gymnasium	7200	3533	10733	12	22	28
b) Progymnasium	6800	3458	10258	12	25	31
Staatliche Seminare:						
a) Lehrer	7200 ⁴⁾	3533	10733 ⁴⁾	12	22	28
b) Lehrerinnen	6000	2619	8619	12	20	26
Gymnasium Bern und Ober- abt. der Städt. Sek.-Schule:						
a) Lehrer	8340 ⁵⁾	bis	11280	12	—	—
b) Lehrerinnen	7020	„	9480			
Techniken Biel u. Burgdorf	7700	„	10845 ⁶⁾	12	—	—
Vollbeschäftigte Landwirt- schaftslehrer	6600	„	10017	12	—	—
Luzern.						
Kantonsschule ¹²⁾	7000	3000 ⁹⁾	10000 ⁹⁾	12	—	24
Kunstgewerbeschule ¹²⁾ . .	6000	2500 ⁹⁾	8500 ⁹⁾	12	—	24
Lehrerseminar ¹²⁾	6000 ⁸⁾	2000 ⁹⁾	8000 ⁸⁾	—	—	—
Landwirtschaftl. Winter- schulen	5000 ¹⁰⁾	bis	7000 ¹⁰⁾	—	—	—
Glarus.						
Höhere Stadtschule:						
a) Lehrer	6500	2000	8500	18	28	30
b) Lehrerinnen	6000	2000	8000	18	28	30
Handwerkerschule Glarus .	4800	1600	6400	18	32	32
Landwirtschafts-Lehrer . .	6600	2640	9240	12	—	—

¹⁾ Lehrer nicht wissenschaftlicher Fächer, sowie Lehrer ohne abgeschlossene wissenschaftliche Bildung Fr. 400 weniger. ²⁾ Bei einer Lektionsdauer von 40 Minuten 24—28. ³⁾ Fachlehrer; sonst Ansätze für Lehrer Fr. 6000—9000, für Lehrerinnen Fr. 4800—6700. ⁴⁾ Zulage von Fr. 1000 resp. Fr. 1192 an die in Bern wohnenden Hauptlehrer des Seminars Bern-Hofwil. ⁵⁾ Als Beispiel für Gemeinderegelung. ⁶⁾ Ansatz für erste Klasse, abgeschlossene Hochschulbildung; Fachlehrer Fr. 7200—10258. ⁷⁾ Gilt für die Lehrkräfte mit wissenschaftlichen Fächern. ⁸⁾ Dazu freie Wohnung. ⁹⁾ Dazu Kinderzulage von Fr. 100 pro Kind bis zum erfüllten 18. Jahr. ¹⁰⁾ Besoldung der Fachlehrer: Der Direktor und Hauptlehrer der Schulein Sursee bezieht ein Gehalt von Fr. 8500, der Direktor und Hauptlehrer der Schule in Willisau von Fr. 8000. ¹¹⁾ Vom 1. Januar 1932 an. ¹²⁾ Zur Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte ist der Regierungsrat ermächtigt, deren Besoldungen bis auf 10% ihres Betrages zu erhöhen.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1931/32.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
Zug.						
Kantonsschule	6000	bis	8200 ¹⁾	—	—	—
Landw. Winterschule . . .	5500	"	7700 ¹⁾	—	—	—
Freiburg.						
Kolleg. St. Michel, Techn. u. landw. Institut I. Kateg.	6600	bis	7800 ²⁾	—	24	—
II. "	5800	"	7000 ³⁾	—	24	—
III. "	5200	"	6400 ⁴⁾	—	24	—
Lehrerseminar	4800	"	6000	—	24	—
Solothurn.						
Kantonsschule und land- wirtschaftliche Schule . .	7467	1333	8800	12	25	25
Baselstadt.⁵⁾						
Obere Schulen (Obere Klas- sen der zur Maturität füh- renden Schulen; Höhere Handelsschule:						
a) Lehrer	8400	3200	11600	18	20	28
b) Lehrerinnen	6300	2700	9000	15	20	26
Allgem. Gewerbeschule: ⁶⁾						
1. Lehrer für geschäfts- kundlichen Unterricht mit Mittellehrerdiplom	7600	3000	10600	16	24	28
2. Lehrer für geschäfts- kundlichen Unterricht m. Ergänzungsprüfung	8000	3200	11200	18	22	28
3. Leiter der Tagesklas- sen und Fachschulen	8400	3200	11600	18	22	28
Frauenarbeitsschule: ⁷⁾ Da- menschneiderei, Stickerei etc.	5600	2500	8100	15	24	28
Handelsfachschule:						
a) Lehrer	7800	3000	10800	16	26	30
b) Lehrerinnen	6200	2500	8700	15	24	27
Schaffhausen.						
Kantonsschule	6800	1950	8750 ⁸⁾	15	26	26
Appenzell A.-Rh.						
Kantonsschule	z. Z. 6000	2000	8000	10	28	28

¹⁾ Lohnabbau um 5 %. Kantonsratsbeschluß vom 26. Dezember 1923. ²⁾ Für Unterricht in den höhern Klassen. ³⁾ Untere Klassen. ⁴⁾ Nebenfächer und praktische Kurse. ⁵⁾ Abweichungen für die Besoldungen der Lehrer, die an zwei Schulstufen beschäftigt sind. ⁶⁾ Werkmeister Fr. 5800—8800; Werkstattlehrer mit handwerklicher Vorbildung Fr. 7200—10200. Die Ansätze der Lehrerinnen sind die der Frauenarbeitsschule. ⁷⁾ Unterricht im Glätten Fr. 4200—6400, im Flickern etc., Kochen (untere Stufe) Fr. 5000—7250. Für Lehrer gelten die Ansätze der allgemeinen Gewerbeschule. ⁸⁾ Gemäß Art. 70 des Besoldungsgesetzes beziehen einige Kantonsschullehrer die erhöhte Besoldung von Fr. 10030.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1931/32.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
St. Gallen.						
Kantonsschule } Lehrerseminar } Verkehrsschule }	7500	2500	10000	10	20–25	25–30
Graubünden.						
Kantonsschule	7500	2500	10000	12	30	30
Landwirtschaftsschule Plantahof	5000 ¹³⁾	2000	7000 ¹³⁾	—	—	—
Aargau.						
Kantonsschule u. Seminare ¹⁾						
a) Lehrer	9500	1000	10500	10	18	24
b) Lehrerinnen	8500	1000	9500	10	18	24
Thurgau.						
Kantonsschule und Lehrer- seminar	7200 ²⁾	2400	9600 ²⁾	10	26	
Tessin.						
Ginnasio, Liceo, Scuola Nor- male	6000—7000	2000	8000—9000	16	26	28
Berufsschulen:						
a) Lehrer	4500—7000	2000	6500—9000	16	28	32
b) Lehrerinnen	4500	2000	6500	16	28	32
Waadt.	Die Besoldungen sind Schwankungen unterworfen					
Wallis.						
Mittelschule	125—250	Fr. für die Wochenstunde ³⁾			—	25
Neuenburg.						
Mittelschulen ⁴⁾	300—400	Fr. für die Wochenstunde ⁵⁾				
Gymnase cantonal	400 ⁶⁾	25 ⁶⁾	—	11	—	24
Ecole normale cantonale . .	400 ⁷⁾	25 ⁷⁾	—	11	—	24
Genf.						
Enseignement secondaire:						
Division moyenne . . ⁸⁾	840 ¹¹⁾	jährlich 2 ⁰ / ₁₀	10416 ⁹⁾	12	—	24
Division supérieure ¹⁰⁾	8800 ¹²⁾	jährlich 2 ⁰ / ₁₀	10912 ⁹⁾	12	—	22

¹⁾ Abzug von 4 ⁰/₁₀ für die Beamtenpensionskasse. ²⁾ Lehrer ohne abgeschlossene Hochschulbildung eventuell Fr. 600 weniger. ³⁾ Je nach den Fächern. Die Regelung erfolgt alle vier Jahre. ⁴⁾ Gemeindeanstalten. ⁵⁾ In einigen Gemeinden Pauschalbesoldung. ⁶⁾ Wochenstunde. ⁷⁾ Wochenstunde für die Hauptlehrer; Speziallehrer: Grundgehalt: Wochenstunde Fr. 350, Zulage Fr. 25; Speziallehrerinnen: Grundgehalt: Fr. 320, Zulage Fr. 25. ⁸⁾ Schüler von 15 bis 17 Jahren. ⁹⁾ Das Maximalgehalt darf Fr. 12,000 nicht übersteigen. ¹⁰⁾ Schüler von 17 bis 10 Jahren. ¹¹⁾ Überstunde Fr. 310. ¹²⁾ Überstunde Fr. 350. ¹³⁾ Nebst freier Station oder Fr. 2000 nach Wahl; Lehrer für Obst- und Gemüsebau (nebst freier Station oder Fr. 2000 nach Wahl) Fr. 4500—6500.

C. Textbeilage zur Besoldungsstatistik.

Ausscheidung der Anteile von Staat und Gemeinden an die Lehrerbessoldungen.¹⁾

Kanton Zürich.

Primar- und Sekundarschulen.

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919).

§ 5. Die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden.

§ 6. Das Grundgehalt der Primarlehrer beträgt Fr. 3800.—, dasjenige der Sekundarlehrer Fr. 4800.—. Der Staat zahlt daran folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge aus:

Klasse	Primarlehrer Fr.	Sekundarlehrer Fr.
1	3700.—	4600.—
2	3650.—	4550.—
3	3600.—	4500.—
4	3550.—	4450.—
5	3500.—	4400.—
6	3450.—	4300.—
7	3400.—	4200.—
8	3350.—	4100.—
9	3300.—	4000.—
10	3200.—	3900.—
11	3100.—	3800.—
12	3000.—	3700.—
13	2900.—	3600.—
14	2800.—	3500.—
15	2700.—	3400.—
16	2600.—	3300.—

¹⁾ Die Ausscheidung bezieht sich in der Hauptsache auf die Primar- und Sekundarschulstufe, da die Gemeindeanstalten auf der Mittelschulstufe gewöhnlich von der Gesetzgebung nicht berücksichtigt sind. Die Lehrkräfte der staatlichen Anstalten werden ausschließlich vom Staate bezahlt. Die Textbeilage ist als Ergänzung zur Statistik zu verwenden.

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise haben die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes zu ergänzen.

Aus § 7. Der Staat richtet an Primar- und Sekundarlehrer Dienstalterszulagen von Fr. 1000.— bis Fr. 1200.— aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.—.

§ 8. Der Staat richtet außerordentliche Zulagen aus an die definitiv angestellten Primar- und Sekundarlehrer steuerschwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im ersten bis dritten Jahr um Fr. 200.—, im vierten bis sechsten Jahr Fr. 300.—, im siebenten bis neunten Jahr Fr. 400.—, und für die Folgezeit Fr. 500.—. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat Lehrern an ungeteilten Schulen und an Spezialabteilungen für anormale Schüler Zulagen von Fr. 300.— bewilligen.

§ 9. Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schätzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. Diese Leistung kann ganz oder teilweise durch Einräumung einer Wohnung erfolgen. Wo die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise über eine passende Lehrerwohnung verfügen, sind die Lehrer berechtigt, sie unter Verrechnung des Wertes gegen die Gemeindezulagen zu beanspruchen. Kann über den anrechenbaren Wert der Lehrerwohnung zwischen Lehrer und Gemeinde eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet über den Ansatz endgültig der Regierungsrat.

Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen.

§ 11. Die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 120.— für die wöchentliche Jahresstunde. Davon übernimmt der Staat bei den Arbeitslehrerinnen der 1. bis 4. Beitragsklasse Fr. 115.—, der 5. bis 8. Beitragsklasse Fr. 100.—, der 9. bis 12. Beitragsklasse Fr. 85.—, der 13. bis 16. Beitragsklasse Fr. 70.—. Den Rest bezahlt die Gemeinde oder der Kreis. Der Staat richtet den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Dienstalterszulagen aus von Fr. 5.— bis Fr. 50.—, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 5.— für die wöchentliche Jahresstunde.

Kanton Bern.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen (vom 21. März 1920).

Primarschulen.

Art. 2. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom vierten Dienstjahr an zwölf jährliche staatliche Alterszulagen von Fr. 125.—. Arbeitslehrerinnen, die keine Primarklasse führen, erhalten für jede Klasse vier Alterszulagen von Fr. 50.— nach je drei Dienstjahren.

Art. 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 u. ff.): für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 600.— bis Fr. 2500.—; für die Arbeitslehrerinnen Fr. 125.— bis Fr. 325.—. An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 1) bezahlen die Gemeinden die Hälfte. (Zulage zur Grundbesoldung Fr. 500.—.)

Aus Art. 4. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen: 1. eine anständige freie Wohnung auf dem Lande mit Garten; 2. neun Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert; 3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses. Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Art. 6. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 3 hievor bestimmten Beiträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Aus Art. 7. Die Einreihung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuß und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde maßgebend sein.

Art. 10. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu: Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsanteil der Gemeinden (Art. 3) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung; er übernimmt sämtliche Alterszulagen; er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Art. 11. Unpatentierte Arbeitslehrerinnen erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 300.—. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

Mittelschulen.

Art. 17. Zu der Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 2).

Art. 19. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt, je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, für jede Lehrstelle Fr. 1600.— bis Fr. 3500.—, für die Arbeitslehrerinnen Fr. 150.— bis Fr. 350.—.

Art. 20. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge an Schulgelder aus andern Gemeinden, sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden. Die Einreihung der Garantieschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besondern Verhältnisse. Die Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen. Im Streitfalle entscheidet der Regierungsrat.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran in der Regel mit der Hälfte.

Kanton Luzern.

Erziehungsgesetz des Kantons Luzern (vom 13. Oktober 1910, in Kraft getreten 30. November 1910).

§ 111.¹⁾ — § 1. Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, ihren Lehrpersonen freie passende Wohnungen zur Verfügung zu stellen, haben ihnen dafür eine angemessene Wohnungsentschädigung²⁾ auszurichten. Die Wohnungsentschädigung hat dem Betrage zu entsprechen, welcher in der betreffenden Gemeinde für eine passende Lehrerwohnung zu bezahlen ist. Der Erziehungsrat setzt nach Einvernahme des Gemeinderates und der Lehrerschaft die Höhe der Wohnungsentschädigung der einzelnen Gemeinde jeweilen für eine Amtsdauer fest.

Für die Beschaffung des nötigen Brennmaterials hat die Gemeinde den Lehrpersonen eine Entschädigung von Fr. 200.— zu leisten, sofern sie ihnen nicht in natura neun Ster Holz, in der Regel zu gleichen Teilen aus Tannen- und Buchenholz bestehend, zur Verfügung stellt. Der Lehrer ist nicht gehalten, das Holz zu beziehen, sofern er dafür im Eigenbedarf keine Verwendung hat. Für Gemeinden mit mehr als drei Einheiten Gemeindesteuer übernimmt der Staat die Hälfte allfälliger aus diesem Gesetze entstehender Mehrkosten.

¹⁾ Abgeändert am 11. Mai 1926.

²⁾ Die Wohnungsentschädigung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und beträgt im Minimum Fr. 300. Bei den meisten Gemeinden variiert sie zwischen Fr. 400 bis Fr. 1800.

Aus § 115. An die Besoldung der Lehrerschaft der Primar-, Sekundar-, Arbeits- und Bürgerschulen leistet die Gemeinde (beziehungsweise die Gemeinden des betreffenden Schulkreises) ein Viertel. Die übrigen drei Viertel bezahlt der Staat.

Aus § 116. Gemeinden, welche mit Steuern stark belastet sind, und gleichwohl infolge schwieriger Terrainverhältnisse oder einer dünnen Bevölkerung unverhältnismäßig viele Schulen zu unterhalten haben, sollen außerordentliche Staatsbeiträge erhalten.

§ 118. Zur Bestreitung der Besoldung der ordentlichen Lehrer einer Mittelschule wird vorab der Ertrag allfälliger Schulkaplaneien verwendet. An den Rest leistet der Staat drei Viertel und der Mittelschulkreis ein Viertel.

Kanton Uri.

Gesetz betreffend Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbessoldungen (vom 2. Mai 1920, revidiert am 6. Mai 1923).

Art. 2. Die weltlichen Lehrkräfte erhalten außer der durch die Gemeinden festgesetzten Besoldung eine Dienstalterszulage von Fr. 100.— bis Fr. 700.— (Lehrer), Fr. 500.— (Lehrerinnen), beginnend vom sechsten im Kanton zurückgelegten Dienstjahr, mit Steigerung um Fr. 100.— nach je zwei Jahren.

Art. 7. Der Kanton leistet einen Staatsbeitrag von 50 %:

- a) An die Mindestbesoldung nach Art. 1;
- b) an die Dienstalterszulagen nach Art. 2;
- c) an die vom Landrat festzusetzende Minimalzahlung für die Lehrkräfte der obligatorischen Fortbildungsschule.

Für freie Wohnung und Mehrleistungen der Gemeinden oder der Lehrerschaft zahlt der Kanton keinen Beitrag.

Kanton Schwyz.

Besoldungsgesetz für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz (vom 16. April 1920).

Art. 1. Die Besoldung der Lehrer erfolgt durch die Gemeinden, beziehungsweise Bezirke. Der Kanton leistet hieran Beiträge.

Art. 8. Der Kanton leistet für den Fall, daß dem Erziehungswesen aus der neu einzuführenden Einkommenssteuer Beiträge ausgeschieden werden, an diese Besoldungen den Gemeinden folgende Subventionen:

Für jeden vollbeschäftigten Primarlehrer Fr. 700.—; für jede Ordensschwester (Lehrerin) Fr. 100.—; für jede weltliche Lehrerin Fr. 250.—; für jeden Sekundarlehrer Fr. 800.—; für jede Sekun-

darschule mit weiblicher Lehrkraft Fr. 300.—; für jeden nicht vollbeschäftigten Fachlehrer oder Fachlehrerin von der pro Jahresstunde festgesetzten Entschädigung 25 %, jedoch nicht über Fr. 20.—.

Art. 9. Die Alterszulagen an die Sekundarlehrer übernimmt der Kanton; ebenso leistet der Kanton für den Fall, daß dieses Besoldungsgesetz angenommen wird, das Einkommenssteuergesetz aber verworfen werden sollte, 50 % an die auf Fr. 1000.— erhöhten Alterszulagen der Primarlehrer.

Kanton Obwalden.

Abänderung des Schulgesetzes (vom 25. April 1920).

Bezahlung durch die Einwohnergemeinde. Staat jährlicher, verhältnismäßiger Beitrag (Art. 3 des Schulgesetzes).

Kanton Nidwalden.

Besoldungen nicht gesetzlich geregelt.

Kanton Glarus.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer (erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1929).

Aus § 3. An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen erhalten über diese Grundbesoldungen hinaus folgende jährliche staatliche Dienstalterszulagen.

a) Lehrer und Lehrerinnen der Primar-, Sekundar- und der Handwerkerschule:

Im 4., 5. und 6. Dienstjahr	je Fr. 300.—
„ 7., 8. „ 9. „	„ „ 600.—
„ 10., 11. „ 12. „	„ „ 900.—
vom 13. „ an „ „	1200.—

b) Arbeitslehrerinnen für die wöchentliche Arbeitsstunde:

Im 4., 5. und 6. Dienstjahr	je Fr. 5.—
„ 7., 8. „ 9. „	„ „ 11.—
„ 10., 11. „ 12. „	„ „ 18.—
vom 13. „ an „ „	25.—

Kanton Zug.

Gesetz betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer (vom 31. Januar 1921).

§ 2. Außer der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse, die durch einen eigenen Erlaß geregelt ist, bestehen noch die kantonalen Institute der Dienstalterszulagen und der Altersfürsorge.

- a) Dienstalterszulagen. Der Kanton entrichtet jedem Lehrer der Primar- und Sekundarschule Dienstalterszulagen von Fr. 1000.—, erreichbar nach 16 Jahren, wobei die Hälfte eines allfällig außerkantonalen Dienstes angerechnet wird. Die Zulage beginnt somit nach dem 4. Dienstjahr mit Fr. 200.— und steigert sich je nach drei weiteren Jahren um Fr. 200.—, so daß sie nach 7 Jahren Fr. 400.—, nach 10 Jahren Fr. 600.—, nach 13 Jahren Fr. 800.— und nach 16 Dienstjahren jährlich Fr. 1000.— beträgt.

Die weltlichen Lehrerinnen erhalten drei Viertel dieser Dienstalterszulagen. Die Dienstalterszulagen werden der Lehrerschaft vierteljährlich ausbezahlt.¹⁾

- b) Altersfürsorge. Der Kanton macht für jeden definitiv angestellten Hauptlehrer und jede Hauptlehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre der Anstellung bis zum Austritt aus dem zugerischen Schuldienst, längstens bis zum 65. Altersjahr, Spareinlagen von jährlich Fr. 150.—. Nach dem 20. Dienstjahr wird der Inhaber des Sparguthabens berechtigt, jährlich den Zins zu beziehen. Im übrigen werden die Einlagen samt Zinsen beim Austritt aus dem zugerischen Schuldienst dem Lehrer oder der Lehrerin selbst und beim Tode eines Lehrers oder einer Lehrerin den Erbberechtigten vollständig ausbezahlt.

Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin wegen grober Pflichtverletzung oder aus moralischen Gründen nicht wiedergewählt, oder entlassen, oder wird die Lehrstelle unter Nichteinhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist verlassen, so verfallen die Spareinlagen der letzten drei Jahre zugunsten der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse.

Die Spareinlagen dürfen, solange sie an den Lehrer nicht ausgehändigt sind, weder an Dritte abgetreten, noch verpfändet werden.

§ 3. Fachlehrer, z. B. Arbeitslehrerinnen, Gesang- und Turnlehrer, welche ungefähr für die gleiche Stundenzahl wie ein Hauptlehrer zum Schuldienst verpflichtet sind, haben auf die in § 2 genannten Institute ebenfalls Anspruch.

¹⁾ Besoldungsabbau von 5 %.

Wer nicht den vollen Wochendienst zu leisten hat, erhält die Dienstalterszulagen, sowie die Einlagen der Altersfürsorge nach proportionaler Berechnung.

Kanton Freiburg.

Gesetz über die Gehälter (vom 23. Dezember 1919).

Aus Art. 39. Der Staat übernimmt vom Minimalansatze der Lehrerbeseoldung einen bestimmten Anteil. Zu diesem Zwecke werden die Gemeinden oder Schulkreise durch einen diesbezüglichen besondern Staatsratsbeschuß in fünf Klassen eingeteilt. Die Staatskasse vergütet den Gemeinden der ersten Klasse 5 % der gesetzlichen Besoldung der Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen; den Gemeinden der zweiten Klasse 10 %, den Gemeinden der dritten Klasse 20 %, den Gemeinden der vierten Klasse 40 %, den Gemeinden der fünften Klasse 50 %.

Aus Art. 40. Den Primarlehrern wird eine Alterszulage von Fr. 250.—, und den Lehrerinnen eine solche von Fr. 200.— gewährt, vom Staate entrichtet unter der Bedingung, daß sie das definitive Fähigkeitszeugnis erwerben. Diese Zulage wird alle vier Jahre um Fr. 250.— für die Lehrer, bis zum Höchstbetrag von Fr. 1000.—, und um Fr. 200.— für die Lehrerinnen, bis zum Höchstbetrag von Fr. 800.— erhöht.

Art. 41. Die Lehrer der Regionalschulen beziehen nebst den Zubehörden, welche den Lehrern ländlicher Schulen zukommen, eine jährliche Besoldung von Fr. 3200.— bis Fr. 3500.—, welche dem Staate zur Last fällt. Sie sind ebenfalls zum Bezug von Alterszulagen berechtigt.

Art. 42. Die Besoldung der Lehrerinnen an Haushaltungsschulen beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2500.—, die den Lehrerinnen ländlicher Schulen zukommenden Zubehörden nicht inbegriffen. Diese Besoldung ist zu Lasten des Staates; hingegen bezieht letzterer den für den Haushaltungsunterricht gewährten Bundesbeitrag.

Art. 43. Die Regionalschullehrer und -lehrerinnen haben Anrecht auf die in Art. 40 vorgesehene Alterszulage.

Aus Art. 44. Die Besoldungen der Sekundarlehrer und -lehrerinnen setzen sich zusammen aus Beiträgen des Kantons und der Gemeinden. Der Staat verpflichtet sich in der nachfolgenden Weise: Der im Gesetze vorgesehene Staatsbeitrag an die Bezirkssekundarschulen wird für eine effektive Wochenstunde Unterricht auf Fr. 180.— festgesetzt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß diese Beteiligung die jährliche Gesamtsumme von Fr. 20,000.— für eine Schule nicht übersteige.

Art. 45. Ein Maximalbeitrag von Fr. 8000.— wird der gewerblichen Knabensekundarschule der Stadt Freiburg gewährt.

Aus Art. 47. Der jährliche Beitrag für Mädchensekundarschulen darf weder Fr. 90.— für eine Wochenstunde, noch den Gesamtbetrag von Fr. 8000.— überschreiten.

Aus Art. 48. Ein besonderer Beitrag wird den Schulen zugesichert, welche eine gewerbliche Abteilung organisiert haben.

Kanton Solothurn.

Gesetz betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primarschule (vom 21. März 1919).

Der Staat leistet bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes den finanziell bedrängten Gemeinden neben den gesetzlichen Beiträgen an die Besoldungen des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschulen besondere Zuschüsse, deren Höhe im Minimum nicht weniger als Fr. 80,000.— und im Maximum nicht mehr als Fr. 100,000.— betragen darf. Die gesetzlichen Beiträge des Staates an das Grundgehalt betragen pro Schule nach § 3 des Gesetzes betreffend das Grundgehaltsminimum vom 21. Juni 1917 für die Gemeinden I. Klasse $\frac{11}{16}$, II. Klasse $\frac{10}{16}$, III. Klasse $\frac{9}{16}$, IV. Klasse $\frac{8}{16}$, V. Klasse $\frac{7}{16}$, VI. Klasse $\frac{6}{16}$, VII. Klasse $\frac{5}{16}$, VIII. Klasse $\frac{4}{16}$, IX. Klasse $\frac{3}{16}$ des jeweiligen verbindlichen Betrages.¹⁾

Alterszulagen. Laut Kantonsratsbeschluß vom 18. Mai 1918 erhalten die Primarlehrer und -lehrerinnen vom Staate folgende Alterszulagen: Nach einer Lehrtätigkeit von zwei Jahren Fr. 100.—, vier Jahren Fr. 200.—, sechs Jahren Fr. 400.—, acht Jahren Fr. 600.—, zehn Jahren Fr. 800.—, zwölf Jahren Fr. 1000.—.

Bezirkslehrer. § 11 des Gesetzes betreffend die Bezirksschulen lautet im revidierten Teil des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 und des Gesetzes betreffend die Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft vom 4. Mai 1919 folgendermaßen: Das jährliche Grundgehalt eines Bezirkslehrers oder einer Bezirkslehrerin beträgt wenigstens Fr. 4800.—. Beitrag des Staates an dieses Minimum Fr. 3400.—. Gehaltszulagen Fr. 1000.—, in gleicher Aufeinanderfolge wie die Primarlehrerschaft.

¹⁾ Das Nähere ist in einer besondern Klassifikationsverordnung niedergelegt, die in bestimmten Zeiträumen erneuert wird.

Kanton Baselstadt.

Die Besoldungen werden vom Staate entrichtet.

Kanton Baselland.

Gesetz betreffend das Besoldungswesen (vom 19. Januar 1920).

Aus § 24. Primarlehrer und -lehrerinnen, Sekundarlehrer und -lehrerinnen, sowie Bezirkslehrer erhalten nach je zwei Dienstjahren definitiver Anstellung im Kanton, wobei Dienstjahre an Anstaltsschulen im Kanton mitzählen, eine Alterszulage von Fr. 300.—, bis zum Höchstbetrage von Fr. 1800.—. Die Alterszulage der Arbeitslehrerinnen beträgt pro Abteilung 6 mal Fr. 35.—.

§ 26. Die Schulgemeinden erhalten in Abänderung bestehender Bestimmungen über die Bestreitung der Schulkosten inskünftig an ihre Ausgaben für die Lehrerbessoldungen vom Staate:

Für jeden Primarlehrer Fr. 1700.—, für jede Primarlehrerin Fr. 1700.—, für jede Arbeitslehrerin Fr. 300.—, für jeden Sekundarlehrer Fr. 3500.—, für jede Sekundarlehrerin Fr. 3000.—, für die Zulage an Gesamtschulen Fr. 100.—.

Im übrigen bleiben die Leistungen an die Schullasten gleich verteilt, wie sie das Schulgesetz vom 8. Mai 1911 feststellt.

Kanton Schaffhausen.

Gesetz über die staatlichen Besoldungsverhältnisse (Besoldungsgesetz), (vom 1. Juli 1919, angenommen am 28. September 1919).

Art. 54. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Elementarlehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 4000.—, bei provisorischer Anstellung Fr. 3500.—. Bei Lehrern an Gesamtschulen und Spezialschulen bezahlt der Staat eine Zulage von Fr. 300.—.

Art. 56. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen beträgt Fr. 100.— für jede wöchentliche Unterrichtsstunde. Sie wird zur Hälfte vom Staate und zur andern von den Gemeinden getragen.

Art. 60. Die Lehrer aller Schulstufen erhalten vom vierten Dienstjahre an Dienstzulagen im Betrage von Fr. 100.—, jährlich bis zum Maximum von Fr. 1200.—. Die Arbeitslehrerinnen haben ebenfalls im Verhältnis zu ihrer Besoldung Anspruch auf die Dienstzulage.

Art. 61. Die Dienstzulagen an die Lehrer aller Schulstufen werden vom Staate bestritten. Die Berechnung des Beginnes der

Zulage geschieht nach dem Schuljahr (1. Mai), wobei Bruchteile unter einem halben Jahr nicht in Betracht fallen. Anstellungen an auswärtigen Schulen werden in Anrechnung gebracht; dagegen werden andere Anstellungen nicht in Berücksichtigung gezogen.

Aus Schulgesetz vom 5. Oktober 1925:

Art. 88. Die gesetzliche Besoldung eines Elementarlehrers ist zur einen Hälfte vom Staat, zur anderen von den Gemeinden zu tragen. Im übrigen gelten Art. 60 und 61 des Besoldungsgesetzes vom 1. Juli 1919. — Der Staat übernimmt auch die Hälfte der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen.

Art. 91. Die Besoldung der Reallehrer wird vom Staate bezahlt. Der Beitrag der Gemeinden (Art. 27), in welchen eine Realschule besteht, sowie die vom Kanton erhobenen Schulgelder (Art. 34) fallen in die Staatskasse.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Es existieren keine gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen. Jedoch leistet der Staat Zuschüsse, deren Folge eine gewisse Normierung der Gemeindebesoldungen sein dürfte und die festgelegt sind im Gesetz betreffend die Beiträge des Staates an die Lehrerbesoldungen vom 28. August 1918.

Art. 2. Die Zuschüsse des Staates an die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulstufe werden auf Fr. 500.— per Lehrstelle bemessen, in der Weise, daß Fr. 300.— zur Erhöhung der Besoldung und Fr. 200.— zur Auszahlung als Dienstalterszulagen verwendet werden. Voraussetzung für die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse an die Besoldungen der Primarlehrer und -lehrerinnen ist die Ausrichtung eines jährlichen Grundgehaltes von mindestens Fr. 1900.— an die Primarlehrer und Fr. 1700.— an die Primarlehrerinnen, nebst Freiwohnung oder einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnungsentschädigung. In diesem Mindestgrundgehalt sind Gemeindealterszulagen und Entschädigungen für besondere Leistungen nicht inbegriffen.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Art. 10 der Schulverordnung setzt fest: An die Leistungen der Schulgemeinden für die Besoldung der Lehrkräfte an Primar- und staatlich anerkannten Arbeitsschulen und Spezialklassen (als: Grundgehälter, Gehaltszulagen, Entschädigungen für Turnunterricht, Brennstoff und Beleuchtung) leistet der Staat bis auf

weiteres einen Beitrag von jährlich 25 %, an Kau und Kapf ausnahmsweise 35 %). Der Subventionierung der Naturalleistungen der Gemeinden wird folgende Bewertung zugrunde gelegt: Brennstoff für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 100.— im Jahre; Beleuchtung für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 50.— im Jahre. Der Staatsbeitrag für Heizung und Beleuchtung wird auf die Wohnung ausgerichtet.

Kanton St. Gallen.

Gesetz über die Lehrergehälter, umfassend die Mindestgehälter der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese (vom 1. Januar 1923 und Nachtragsgesetz vom 14. Mai 1930).

Aus Art. 1. Die Primarlehrer und die Sekundarlehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons beziehen zu den Beiträgen der Gemeinden oder Korporationen und des Staates an die Lehrerpensionskasse gemäß den jeweiligen Statuten der letzteren:

1. Ein Gehalt von der Gemeinde oder Korporation, 2. staatliche Dienstalterszulagen, 3. allfällige Gemeindezulagen, 4. freie Wohnung oder eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung.

Aus Art. 3. Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigten Sekundarlehrer betragen:

Im 5. Dienstjahre . .	Fr. 100	im 14.—16. Dienstjahre . .	Fr. 700
„ 6.—7. „ . .	200	„ 17.—19. „ . .	900
„ 8.—10. „ . .	300	„ 20. und in höheren Dienstjahren . .	1000
„ 11.—13. „ . .	500		

Aus Art. 4. Die Lehrerinnen beziehen eine ihren Bedürfnissen genügende freie Wohnung oder eine entsprechende Wohnungsentschädigung und gleiche Dienstalterszulagen wie die Lehrer.

Ihr übriges Gehalt beträgt fünf Sechstel desjenigen der Lehrer, wobei Personalzulagen der Lehrer nicht in Betracht fallen.

Art. 5. Wirkt ein Lehrer an zwei Halbjahrschulen oder Halbtagsjahrschulen, so bezieht er die Dienstalterszulage nur einfach und von jeder der zwei Schulen mindestens drei Viertel des in Art. 2 festgesetzten Gehaltes.

Aus Art. 7. Die Dienstalterszulagen für Lehrkräfte der Sekundarschule, die nicht vollbeschäftigt sind, aber doch wöchentlich 15 oder mehr Vollstunden Unterricht erteilen, werden entsprechend herabgesetzt. Weniger als 15 Vollstunden berechtigen nicht zu einer staatlichen Dienstalterszulage. Betätigung für ein Schulamt, wie Rektor und dergl., wird dem Unterricht gleichgestellt.

Aus Art. 8. Die Arbeitslehrerinnen haben, wenn sie in einer der Schulgemeinden wohnen, in welchen sie Unterricht erteilen,

und die Entfernung zwischen Wohn- und Schulhaus mehr als drei Kilometer beträgt, gemäß einem regierungsrätlichen Reglement Anspruch auf Wegentschädigung.

Art. 9. Überdies werden den Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen staatliche Dienstalterszulagen nach folgender Abstufung ausgerichtet:

Jahresunterrichts- halbtage:	5.—10.	Im Dienstjahre 11.—16.	17. und folgende
2—5	Fr. 100.—	Fr. 150.—	Fr. 200.—
6—9	„ 200.—	„ 350.—	„ 450.—
10 und mehr	„ 200.—	„ 450.—	„ 750.—

Die Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen mit nur einem Jahresunterrichtshalbtage beziehen die Hälfte des Betrages derjenigen mit 2—5 Halbtagen.

Aus Art. 11. An Beiträgen und Zulagen leistet der Kanton:

1. Die in den Art. 3, 7 und 9 genannten Dienstalterszulagen.
2. Zwei Drittel der in Art. 8, Abs. 2, zuerkannten Wegentschädigungen an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.
3. Den Primarschulgemeinden Stellenbeiträge nach folgender Abstufung, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen:

Bei Franken Steuerkraft für die Lehrstelle	Für Halbjahr- und Halbtagejahresschulen	Für Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtagejahrschulen und Jahrschulen
bis 500,000	Fr. 500.—	Fr. 1000.—
über 500,000— 700,000	„ 450.—	„ 900.—
„ 700,000— 900,000	„ 400.—	„ 800.—
„ 900,000—1,200,000	„ 350.—	„ 700.—
„ 1,200,000—1,500,000	„ —	„ 600.—
„ 1,500,000—2,000,000	„ —	„ 500.—
„ 2,000,000—2,500,000	„ —	„ 400.—
„ 2,500,000—3,000,000	„ —	„ 300.—
„ 3,000,000	„ —	„ 200.—

4. Den Sekundarschulgemeinden und -korporationen für jede vollbeschäftigte Lehrkraft Fr. 1200.—, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen. Art. 7 findet analoge Anwendung.
5. Für neugeschaffene Lehrstellen im ersten Jahre den doppelten, im zweiten Jahre den anderthalbfachen Stellenbeitrag.

Kanton Graubünden.

Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer (vom 3. Oktober 1920).

Primarlehrer. Art. 2. An das Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 26 Schulwochen Fr. 1300.—, bei längerer Schuldauer

für die Woche Fr. 100.— mehr. Der Kanton entrichtet mit Einschluß des Bundesbeitrages an jeden Primarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—. Dazu kommen Alterszulagen von Fr. 100.— bei drei und vier Dienstjahren, Fr. 200.— bei fünf und sechs Dienstjahren, Fr. 300.— bei sieben und acht Dienstjahren, Fr. 400.— bei neun und mehr Dienstjahren. Dienstjahre außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.

Sekundarlehrer. Art. 4. An das Mindestgehalt leistet die Gemeinde bei 30 Schulwochen Fr. 2300.—, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 150.— mehr. Der Kanton entrichtet an jeden Sekundarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—, sowie Alterszulagen wie an die Primarlehrer.

Arbeitslehrerinnen. Aus Art. 5. Das Gehalt und die Gehaltszulagen gehen zu Lasten der Gemeinden.

Auf Grund der Verordnung für die kantonalen Beiträge an arme Gemeinden vom 30. November 1926 übernimmt der Kanton die Minimal-Lehrerbesoldungen ganz, soweit die Ertragnisse des Schulfonds dazu nicht ausreichen, aber nicht über die Deckung des Gemeindefizites hinaus (Art. 3).

Kanton Aargau.

Verfassungsbestimmung und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 10. November 1919).

Aus Art. 4. Die Besoldungen der staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen an der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschule, sowie an der Arbeitsschule setzen sich zusammen aus Grundgehalt und Dienstalterszulagen. Sie werden vom Staate übernommen und monatlich ausgerichtet.

Kanton Thurgau.

Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen (vom 23. Dezember 1918).

§ 12. An der Besoldung der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und der Arbeitslehrerinnen beteiligt sich der Staat mit mindestens einem Viertel der gesetzlichen Minimalbesoldung. Je nach der ökonomischen Lage der Schulgemeinden steigt diese Beteiligung bis zu drei Viertel, nach Maßgabe einer durch Verordnung festzusetzenden Abstufung, wobei der mittlere Steuerfuß und die durchschnittlichen Steuer- und Fondszinsen-Ertragnisse der dem Rechnungsjahr vorausgegangenen drei Rechnungsabschlüsse in

Berücksichtigung zu ziehen sind. Wo die Umstände es notwendig machen, ist der Regierungsrat ermächtigt, außerordentliche Beiträge zu gewähren und die Bedingungen dafür festzusetzen.

Dienstalterszulagen. Aus § 14. Der Kanton entrichtet an die Lehrer und die Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen: Im 4. bis 6. Dienstjahre Fr. 200.—; im 7. bis 9. Fr. 400.—; im 10. bis 12. Fr. 600.—; im 13. bis 15. Fr. 800.—; nach dem 15. Dienstjahre Fr. 1000.—. Außerdem erhalten Lehrer, die an Gesamtschulen oder an Sekundarschulen mit nur einer Lehrkraft wirken, im 3. und 4. Dienstjahre an einer solchen Schule eine besondere Zulage von Fr. 100.—, im 5. und 6. Dienstjahre eine besondere Zulage von Fr. 200.— und vom 7. Dienstjahre an eine solche von Fr. 300.—.

Kanton Tessin.

Besoldungsgesetz (vom 18. Juni 1920), mit Abänderungen, und Gesetz betreffend Verteilung der Ausgaben für das Primarschulwesen zwischen Staat und Gemeinden (vom 30. Dezember 1930).

Primarlehrerschaft. Der Staat vergütet den Gemeinden 50 % der Minimalbesoldungen und leistet an Gemeinden mit schwierigen Verhältnissen Beiträge bis zu Fr. 500.— (Art. 3). Die vier, alle drei Jahre fälligen Dienstalterszulagen von je Fr. 200.— fallen zu Lasten des Staates (Art. 4).

Lehrerschaft der Scuole maggiori. Die Besoldungen der Lehrerschaft der Scuole maggiori und 50 % der Besoldungen der Primarlehrerschaft der Oberstufe werden vom Staat getragen. Dazu Extrazuschüsse des Staates an die Berg- und Landgemeinden.

Kanton Waadt.

Primarschulgesetz vom 19. Februar 1930.

Die Besoldungen fallen zu Lasten der Gemeinde. Der Staat beteiligt sich daran mit Zuschüssen, die sich nach den Steuerverhältnissen richten (Art. 11 und 78). — Die Dienstalterszulagen von minimal Fr. 400.— an die Lehrer, Fr. 250.— an die Lehrerinnen nach 3 und maximal Fr. 2500.— für die Lehrer und Fr. 1500.— für die Lehrerinnen nach 18 Dienstjahren fallen zu Lasten des Staates (Art. 81).

Mittelschullehrerschaft. Die Lehrerschaft an den kommunalen Mittelschulen erhält ebenfalls staatliche Alterszulagen (Art. 98 des Sekundarschulgesetzes).

Kanton Wallis.

Gesetz betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Fortbildungsschulen (vom 15. November 1930).

Die Zahlung der Anfangsgehälter und Wohnortszulagen bis auf ein Maximum von 1 Promille des Vermögens fällt zu Lasten der Gemeinden; der Rest ist durch den Staat zu bezahlen (Art. 18). Der Staat entrichtet überdies besondere Zulagen (Art. 19); die Wohnungen und das Brennmaterial fallen zu Lasten der Gemeinden (Art. 17).

Kanton Neuenburg.

Primarschulgesetz-Revision (vom 8. Februar 1921).

Der Staat trägt 50 % der Grundbesoldung und der Dienstalterszulagen (Art. 102).

Sekundarschulgesetz und Mittelschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

Der Staat subventioniert das enseignement secondaire. Er übernimmt 50 % der Gesamtbesoldung mit einigen Einschränkungen (Art. 53).

Berufsschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

Der Staat gewährt den Gemeinden eine Subvention, berechnet auf 40 % ihrer Ausgaben für die Besoldungen des Lehrpersonals, abzüglich Schulgelder, und 20 % ihrer Ausgaben für Lehrmittel (Art. 7).

Kanton Genf.

Die Besoldungen werden ausschließlich vom Staate getragen.
